

Statuten

Anhang II zu den Statuten «pr suisse» vom 19. Juni 2009:

Reglement für die Kategorie Akkreditierte Berufsmitglieder mit Eintrag in das Berufsregister

1. Aufnahme

- 1.1 Der Antrag für die Aufnahme als Akkreditiertes Berufsmitglied mit Eintrag in das Berufsregister von pr suisse – dem Schweizerischen Public Relations Verband SPRV – erfolgt mit dem offiziellen Formular. Mit dem Antrag ist die Aufnahmegebühr an pr suisse zu entrichten.
- 1.2 Die Aufnahme in die Kategorie Akkreditiertes Berufsmitglied und der Eintrag in das Berufsregister erfolgen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller...
 - 1.2.1 von der Regionalgesellschaft für die Aufnahme als Akkreditiertes Berufsmitglied durch den Zentralvorstand von pr suisse empfohlen wird.
 - 1.2.2 die Befürwortung von zwei bereits eingetragenen Akkreditierten Berufsmitgliedern nachweist, welche die fachliche Kompetenz der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können. Zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und den Befürwortern darf keine geschäftliche Beziehung bestehen. Die Befürworter dürfen nicht beim gleichen Unternehmen resp. bei derselben Organisation angestellt sein.
 - 1.2.3 hauptberuflich, das heisst zu mindestens 80 Prozent der Arbeitszeit, auf dem Gebiet der Public Relations tätig oder auf oberster Führungsebene hauptverantwortlich für PR ist und zusätzlich mindestens eine der Voraussetzungen erfüllt, die in den Abschnitten 1.2.4 - 1.2.7 formuliert sind:
 - 1.2.4 Eidgenössisches Diplom als PR-Berater oder PR-Beraterin
 - 1.2.5 Executive- oder Postgraduate-Master-Abschluss in Public Relations oder Kommunikation einer Universität oder einer anerkannten Fachhochschule und mindestens zwei Jahre Mitarbeiter- und/oder Mandatsführungsverantwortung auf dem Gebiet der Public Relations.
 - 1.2.6 Seit mindestens 6 Jahren hauptberuflich (siehe Abs. 1.2.3) auf dem Gebiet der Public Relations / der institutionellen Kommunikation tätig, wovon während mindestens zwei Jahren in einer Position mit Mitarbeiter- und/oder Mandatsführungsverantwortung und zusätzlich:
 - 1.2.6.1 Eidg. Fachausweis PR-Fachfrau/-Fachmann (vormals PR-Assistent/in) oder
 - 1.2.6.2 Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer anerkannten Fachhochschule oder
 - 1.2.6.3 Eidg. Diplom als Kommunikations-, Werbe-, Verkaufs- oder Marketingleiter oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom.
 - 1.2.7 Seit mindestens 10 Jahren hauptberuflich (siehe Abs. 1.2.3) auf dem Gebiet der Public Relations tätig, wovon während drei Jahren in einer Position mit Mitarbeiter- und/oder Mandatsführungsverantwortung.

Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, entscheidet der Zentralvorstand von pr suisse endgültig über die Aufnahme der Antragstellerin/des Antragsstellers als Akkreditiertes Berufsmitglied. Wird die Aufnahme als Akkreditiertes Berufsmitglied vom Zentralvorstand von pr suisse abgelehnt, so kann die Bewerbung nach frühestens einem Jahr neu eingereicht werden.

2. Rechte

- 2.1 Die Akkreditierten Berufsmitglieder haben das Recht, den Titel BR/SPRV zu führen. Den Akkreditierten Berufsmitgliedern wird empfohlen, den Titel auf den geschäftlich verwendeten Visitenkarten aufzuführen und in der Geschäftskorrespondenz zu erwähnen.
- 2.2 Die Akkreditierten Berufsmitglieder haben das Recht auf allfällige Vergünstigungen, die mit dem Titel BR/SPRV verbunden sind.

3. Pflichten

- 3.1 Die Akkreditierten Berufsmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt via die jeweilige Regionalgesellschaft. Die Differenz zum Jahresbeitrag als Berufsmitglied liefert die jeweilige Regionalgesellschaft an pr suisse vollumfänglich ab zur Führung des Berufsregisters sowie für die Gestaltung der besonderen Leistungen für Akkreditierte Berufsmitglieder.
- 3.2 Bei der Untersuchung allfälliger Verstösse gegen den Kodex von Lissabon sind die Akkreditierten Berufsmitglieder dem Zentralvorstand von pr suisse zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit die berufliche Diskretionspflicht gegenüber dem Auftraggeber dies zulässt.

4. Sanktionen/Austritt/Ausschluss

- 4.1 Von pr suisse wird periodisch überprüft, ob die Akkreditierten Berufsmitglieder die Kriterien für die Akkreditierung nach wie vor erfüllen. Wenn das Akkreditierte Berufsmitglied die Kriterien nicht mehr erfüllt, nimmt die Regionalgesellschaft mit ihm Kontakt auf.
- 4.2 Tritt ein Akkreditiertes Berufsmitglied aus der Regionalgesellschaft aus oder gibt es den PR-Beruf hauptamtlich auf, verliert es das Recht, den Titel BR/SPRV zu führen und kann nicht mehr in der Kategorie Akkreditiertes Berufsmitglied aufgeführt sein. Der Austritt ist grundsätzlich nur per Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 4.3 Wenn ein Akkreditiertes Berufsmitglied aus seiner Regionalgesellschaft ausgeschlossen wird, verliert es ebenfalls das Recht, den Titel BR/SPRV zu führen.
- 4.4 Bei nachgewiesenen Verstössen gegen den Kodex von Lissabon kann dem betreffenden Akkreditierten Berufsmitglied ein Verweis durch den Zentralvorstand von pr suisse erteilt oder in gravierenden Fällen vom Zentralvorstand sein Ausschluss aus pr suisse beschlossen werden.
- 4.5 Falls ein Akkreditiertes Berufsmitglied seinen Jahresbeitrag nach erfolgter dreimaliger Mahnung nicht entrichtet, verliert es die Akkreditierung.
- 4.6 Gegen den Ausschluss aus der Kategorie Akkreditiertes Berufsmitglied kann das betroffene Mitglied unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen beim Zentralvorstand des SPRV Rekurs einreichen, bei einem Ausschluss aus dem SPRV kann es unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen beim Ehrenrat Rekurs einreichen.

31. August 2010